

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Politische Ökonomik“

vom 7. August 2006

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Politische Ökonomik“ befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die

Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Volkswirtschaftslehre beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politische Ökonomik geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.)

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium im Hauptfach ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (148 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Fach Politische Ökonomik kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach (= 113 LP/CP) studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Politische Ökonomik“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Diese Regelung gilt auch für das Begleitfach.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters

erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus 3 Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Politische Ökonomik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe aner-

kannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

- (3) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (5) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (3) Für das Begleitfach wird eine Studienfachnote gemäß § 17 Abs. 2 berechnet.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

| | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

| | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Zu der Bachelor-Prüfung im Fach Politische Ökonomik kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Politische Ökonomik“ eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Politische Ökonomik“ oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen nicht verloren hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Politische Ökonomik oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

| | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| A 08-01-1 | 18.05.09 | 03-1 |
| Codiernummer | letzte Änderung | Auflage - Seitenzahl |

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Politische Ökonomik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch im Studienfach Politische Ökonomik oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Hauptfach) bzw. Anlage 2 (Begleitfach) aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (nur im Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politischen Ökonomik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die in dem Studienplan für den Bachelor Studiengang Politische Ökonomik gemäß Anlage 1 aufgeführten Module PÖ 2a und PÖ 3a absolviert sind. Der Prüfling soll mit der Bachelorarbeit beginnen, wenn die in dem Studienplan für den Bachelor Studiengang Politische Ökonomik gemäß Anlage 1 genannten Module des 5. Semesters absolviert sind. Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die

Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem Printexemplar und in einem elektronischen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin bewertet. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gem. § 6 Abs.1 Satz 1 bestimmen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 11 Abs. 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Bachelornote im Hauptfach gemäß § 11 Abs. 4 werden die Modulnoten der in dem Studienplan für den Bachelor-Studiengang Politische Ökonomik gemäß Anlage 1 aufgeführten Module PÖ 1d; PÖ 2d und PÖ 3d nicht berücksichtigt.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist in maximal 4 einzelnen Prüfungsleistungen zulässig; im Begleitfach ist eine zweite Wiederholung auf zwei Prüfungsleistungen beschränkt. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens bei dem nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 19 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in jeweils deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang "Politische Ökonomik"

Der Bachelor-Studiengang Politische Ökonomik befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung.

| Sem. | | | | | LP |
|-----------|--|--|--|--|----|
| 1 (WS) | PÖ1a PM [8] (davon [2] interdisziplinär) Einführung in die Politische Ökonomik * | PÖ1b PM [8] Corporate Governance: Organisation, Information und Finanzierung in Unternehmen | PÖ1c PM [10] Mathematische Grundlagen | PÖ1d PM [6] Basismodul: Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium | 32 |
| 2 (SS) | PÖ2a PM [8] Makroökonomik | PÖ2b PM [8] Wirtschafts- und Sozialstatistik | PÖ2c PM [6] Recht | PÖ2d WPM [7] Übergreifende Kompetenzen II <u>Wahlmöglichkeiten:</u> Praktikum Wirtschafts- und Verhandlungssprachen entsprechend jeweiligen Kursangebot Rhetorische Kommunikation | 29 |
| 3 (WS) | PÖ3a PM [8] Mikroökonomik | PÖ3b WPM [8] Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen <u>Wahlmöglichkeiten:</u> Vergleichende Sozialstrukturanalyse Einführung in die Politikwissenschaft | PÖ3c PM [8] Empirische Wirtschaftsforschung: Statistik und Ökonometrie | PÖ3d WPM [7] Übergreifende Kompetenzen III <u>Wahlmöglichkeiten:</u> Praktikum Wirtschafts- und Verhandlungssprachen entsprechend jeweiligen Kursangebot Rhetorische Kommunikation | 31 |

Legende: [X] Leistungspunkte LP * Orientierungsprüfung (ohne interdisz. Veranstaltung) PM: Pflichtmodul WM: Wahlmodul WPM: Wahlpflichtmodul

| Sem. | PÖ4a PM [6] | PÖ4b PM [12] | PÖ4c WPM [6] | PÖ4d PM [9] | LP |
|-----------|---|---|--|--|------------|
| 4 (SS) | Wirtschaftstheorie: Strategisches Verhalten in Märkten | Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft Wirtschaftspolitik [6] Finanzwissenschaft [6] | Wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul I <i>Wahlmöglichkeiten:</i> Freie Wahl von wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen, die für den BA-Studiengang Economics angeboten werden und nicht Pflichtmodule sind. | Interdisziplinäre Institutionenanalyse | 33 |
| 5 (WS) | Wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul II <i>Wahlmöglichkeiten:</i> Freie Wahl von wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen, die für den BA-Studiengang Economics angeboten werden und nicht Pflichtmodule sind, und nicht in dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodulen belegt wurden. | Wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul III <i>Wahlmöglichkeiten:</i> Freie Wahl von wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen, die für den BA-Studiengang Economics angeboten werden und nicht Pflichtmodule sind, und nicht in den Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodulen I oder II belegt wurden. | Wirtschaftswissenschaftliches Seminar | Markt und Staat <i>Wahlmöglichkeiten:</i> Public Policy Wirtschaft, Markt und Organisation | 31 |
| 6 (SS) | PÖ6a PM [12] Bachelor-Arbeit (Die Bachelorarbeit soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester angefertigt werden) | PÖ6b WPM [6] Wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul IV <i>Wahlmöglichkeiten:</i> Freie Wahl von wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen, die für den BA-Studiengang Economics angeboten werden und nicht Pflichtmodule sind, und nicht in den Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodulen I, II oder III belegt wurden. | PÖ6c WM [6] Interdisziplinäres Wahlmodul <i>Wahlmöglichkeiten:</i> Module aus den BA-Studiengängen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Module aus anderen BA-Studiengängen der Universität Heidelberg auf Antrag | | 24 |
| | | | | | 180 |

Fachstudien: Wirtschaftswiss.:

95 LP

64,2%

Zusätzlich: Übergr. Kompetenzen:

20 LP

Interdisziplinär:

53 LP

35,8%

Bachelor-Arbeit:

12 LP

Fachstudien gesamt:

148 LP**100,0%**

Leistungspunkte gesamt:

180 LP

Anlage 2: Module des Bachelor-Studiengangs Politische Ökonomik (Begleitfach)

| <u>Semester</u> | <u>Code</u> | <u>Modul</u> | <u>Modus</u> | <u>LP/CP</u> | <u>Kontaktstunden</u> |
|------------------|--------------|---|--------------|--------------|-----------------------|
| <u>1</u> (WS) | <u>PÖ 1a</u> | <u>Einführung in die Politische Ökonomik*</u> | <u>PM</u> | <u>7**</u> | <u>6</u> |
| <u>2</u> (SS) | <u>PÖ 2a</u> | <u>Makroökonomik</u> | <u>PM</u> | <u>8</u> | <u>6</u> |
| <u>3</u> (WS) | <u>PÖ 3a</u> | <u>Mikroökonomik</u> | <u>PM</u> | <u>8</u> | <u>6</u> |
| <u>4</u> (SS) | <u>PÖ 4c</u> | <u>Wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul I</u> | <u>WPM</u> | <u>6</u> | <u>4</u> |
| <u>5</u> (WS) | <u>PÖ 5a</u> | <u>Wirtschaftswissenschaftliches Wahlmodul II</u> | <u>WPM</u> | <u>6</u> | <u>4</u> |
| <u>6</u> (SS) | <u>---</u> | <u>---</u> | <u>---</u> | <u>---</u> | |

35

*Orientierungsprüfung (ohne interdisziplinäre Veranstaltung)

** davon 1 LP interdisziplinär

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 985, geändert am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1179), am 17. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 569) und am 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 745).

Mit der Änderung vom 17.02.09 wurde der Studiengang mit Wirkung zum WS 09/10 umbenannt in Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik).